

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen vom Kassen- & Cocktailbarverleih Schieferer (SCHIEFERER)

1. Geschäftsbedingungen, Angebot, Vertragsabschluss

Der Verleih von Geräten erfolgt ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Abweichenden Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner wird hiermit widersprochen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn sie von SCHIEFERER schriftlich bestätigt worden sind.

2. Beginn des Leihverhältnisses

- 2.1 Das Leihverhältnis beginnt spätestens mit dem Tage, an dem das Gerät mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen je nach schriftlicher Absprache mit dem Leihnehmer entweder zwecks Anlieferung beim Leihnehmer das Lager von SCHIEFERER zur Abholung für den Leihnehmer bereitgestellt worden ist.
- 2.2 Wird eine Gerätegruppe (technische Funktionseinheit) ausgeliehen, so gilt Ziffer 1 für jedes Einzelgerät der Gruppe entsprechend, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
- 2.3 Mit dem Zeitpunkt gem. Ziff. 2.1 geht die Gefahr des zufälligen Unterganges bzw. der zufälligen Verschlechterung auf den Leihnehmer über.
- 2.4 SCHIEFERER ist berechtigt, dem Leihnehmer an Stelle des vertraglich vereinbarten Gerätes ein funktionell annähernd gleichwertiges Gerät zur Leihe bereit zustellen.

3. Übernahme, Mängelrügen, Haftung

- 3.1 Bei Übernahme hat der Leihnehmer die Leihgegenstände auf betriebsfähigen und einwandfreien Zustand hin zu untersuchen, etwaige Mängel unverzüglich zu rügen und diese SCHIEFERER schriftlich anzuzeigen.
- 3.2 Offensichtliche Mängel können nicht mehr gerügt werden, wenn nicht innerhalb von 24 Stunden nach Abholung bzw. Eintreffen der Leihgegenstände am Bestimmungsort eine schriftliche Mängelanzeige bei SCHIEFERER eingegangen ist.
- 3.3 Bei rechtzeitiger und begründeter Mängelrüge nimmt SCHIEFERER auf seine Kosten die Behebung der Mängel selbst vor oder läßt sie auf eigene Kosten durch den Leihnehmer vornehmen.
- 3.4 Im Falle eines rechtzeitig gerügten und von SCHIEFERER vertretenen Mangels kann der Leihnehmer für die Zeit des Ausfalls des Gerätes die Leihgebühr anteilig kürzen. Alle weitergehenden Gewährleistungsansprüche des Leihnehmers, insbesondere Schadenersatz und außervertragliche Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, daß SCHIEFERER grob fahrlässig handelt.
- 3.5 Befindet sich SCHIEFERER in der Bereitstellung oder Absendung der Leihgegenstände in Verzug, so kann der Leihnehmer einen Schadenersatz verlangen, wenn SCHIEFERER mindestens grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

4. Lieferumfang und Lieferung, Abholung

- 4.1 Soweit sich im Einzelfall aus Auftrag nichts anderes ergibt, besteht der Lieferumfang aus folgenden Leistungen:
Lieferung der Leihgegenstände; Inbetriebnahme und Vorführung der Betriebsbereitschaft; Einweisung in die Bedienung der Leihgegenstände
- 4.2 Ist es SCHIEFERER aufgrund von seinem Willen unabhängiger Umstände, wie beispielsweise höhere Gewalt, Krieg, behördliche Eingriffe, Streik etc., nicht möglich, die vereinbarte Lieferfrist einzuhalten, so ist der Leihnehmer nicht berechtigt, wie immer geargete Ansprüche abzuleiten.
- 4.3 Die Leihgegenstände werden je nach schriftlicher Vereinbarung nach der Veranstaltung von SCHIEFERER abgeholt.

5. KASSENSYSTEM „Rent to Order FUNK“: Montage und Schulung

- 5.1 Die Bereitstellung und Verlegung der notwendigen Stromkabeln ist NICHT im Lieferumfang enthalten und muß vom Leihnehmer laut Anweisung von SCHIEFERER verlegt werden.
- 5.2 Für die Dauer der Montage ist der Leihnehmer verpflichtet, eine Person sowie eine ausreichend hohe Sprossenleiter zur Platzierung von Funkantennen bzw. Systembeschleiderung zur Verfügung zu stellen. Eine persönliche Schulung vor Ort durch eine befugte Person von SCHIEFERER ist nur unmittelbar nach der Montage möglich.
- 5.3 Die Verpflegung und Logis für die im Zuge der Durchführung des Projekts vor Ort beschäftigten Person(en) von SCHIEFERER sind kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 5.4 Bei Selbstmontage durch den Leihnehmer ist dieser für die ordnungsgemäße Funktion insbesondere Funkeinflüsse durch Fremdgeräte selbst verantwortlich. Die Selbstabholung bei SCHIEFERER erfolgt nach telefonischer Vereinbarung. Die Rückgabe muss am darauf folgenden Werktag nach der Veranstaltung erfolgen. Sondervereinbarungen für die Rückgabe nur durch schriftlicher Zustimmung von SCHIEFERER in Ausnahmefällen möglich.
- 5.5 SCHIEFERER stellt eine schriftliche Anleitung für die Bedienung und die Abrechnung der Leihgeräte zur Verfügung.

6. COCKTAILMASCHINE: Vorkehrung, Leihgebührenberechnungen und Berechtigungen

- 6.1 Der Leihnehmer hat zu sorgen, dass die Zufahrt zum Bestimmungsort frei zugänglich ist und dort ein Stromanschluß (230V) vorhanden ist. Sollte es SCHIEFERER nicht möglich sein, die fahrbare Cocktailmaschine eigenhändig zum Bestimmungsort zu bringen, so hat der Leihnehmer für ausreichende Hilfe zu sorgen.
- 6.2 Im Cocktailpreis sind die mitgelieferten Getränkezutaten, Einwegbecher oder Gläser beinhaltet. Die Abrechnung erfolgt nach der Veranstaltung. Die Kosten der verbrauchten Cocktails wird anhand des Zählerstandes in der Cocktailmaschine berechnet. Würde mit dem Leihnehmer ein Leihgebührenpaket mit inkludierten Cocktails vereinbart, so werden diese Anzahl von Cocktails bei der Rechnungslegung abgezogen.
- 6.3 Sollte der Leihnehmer den empfohlenen Verkaufspreis der Cocktails bei der Veranstaltung verhältnismäßig überzogen anbieten und dadurch der Verkauf darunter leidet, so ist SCHIEFERER berechtigt, den vereinbarten Cocktailpreis pro verbrauchten Cocktail anzupassen.
- 6.4 SCHIEFERER steht es frei, die Cocktailmaschine während der vereinbarten Veranstaltungsdauer wo kein Verkauf der Cocktails stattfindet, diese abzuholen und rechtzeitig wieder zurück zu bringen. Dies erfordert das Einverständnis vom Leihnehmer.
- 6.5 Im Falle einer Lieferung, welche den Zutatenbedarf nicht abdecken kann, ist eine Preisminderung der vereinbarten Gesamtkosten ausgeschlossen.

7. Zahlung der Leihgebühr

- 7.1 Die Mehrwertsteuer und sämtliche Nebenkosten werden gesondert berechnet. Die Leihgebühr sowie die Nebenkosten sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung nach Rechnungsstellung zu zahlen. Für jede Mahnung nach Verzug hat der Kunde die Kosten in gesetzlich festgelegter Höhe zu ersetzen.
- 7.2 Wird die Leihgebühr durch den Leihnehmer nicht vereinbarungsgemäß gezahlt, kommt er anderweitig in Zahlungsverzug oder liegt ein Verstoß gegen eine Vertragsabstimmung, insbesondere Gefährdung des Eigentums von SCHIEFERER an dem verliehenen Gerät(en), Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Leihnehmers, Zahlungseinstellung etc. vor, so ist SCHIEFERER berechtigt, die Leihgegenstände ohne weiteres auf Kosten des Leihnehmers an sich zu nehmen. Hierzu hat der Leihnehmer den Zutritt zu den Leihgegenständen und dessen Abtransport zu ermöglichen. Die Rücknahme der Leihgegenstände durch SCHIEFERER läßt die Vertragspflichten des Leihnehmers ungerührt. SCHIEFERER behält sich die Geltendmachung weiteren Schadens vor.
- 7.3 Gegenüber den Ansprüchen von SCHIEFERER ist die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts oder die Aufrechnung nur möglich, wenn der Gegenanspruch des Leihnehmers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

8. Berechtigung

SCHIEFERER ist jederzeit berechtigt, die Leihgegenstände während der Veranstaltungsdauer beim Leihnehmer oder am Einsatzort zu besichtigen und auf seinen Zustand hin zu überprüfen.

9. Pflichten des Leihnehmers

- 9.1 Der Leihnehmer ist verpflichtet, das geliehene Gerät ordnungs- und vertragsgemäß zu behandeln, insbesondere es vor Missbrauch in jeder Weise zu schützen. Der Leihnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SCHIEFERER Veränderungen am Leihgegenstand, insbesondere optische und technische Veränderung oder Konfigurationsveränderung der Software vorzunehmen oder Kennzeichnungen zu entfernen. Der Leihnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SCHIEFERER das ausgeliehene Gerät weiter zu verleihen oder auf andere Art und Weise Dritten zu überlassen. Der Leihnehmer ist nicht berechtigt, das geliehene Gerät ohne vorherige schriftliche Einwilligung von SCHIEFERER an einen anderen als den vertraglich vereinbarten Einsatzort zu verbringen.
- 9.2 Der Leihnehmer hat die Geräte gegen Witterungseinflüssen zu schützen.
- 9.3 Erfolgt ein Zugriff Dritter auf die Leihgegenstände (Beschlagnahme, Pfändung etc.), so ist der Leihnehmer verpflichtet, SCHIEFERER unverzüglich zu benachrichtigen und den Dritten auf das Eigentum von SCHIEFERER hinzuweisen. Interventionskosten gehen zu Lasten des Leihnehmers. Bei einer Verletzung der Benachrichtigungs- und Hinweispflichten hat der Leihnehmer den hieraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

10. Beendigung des Leihverhältnisses

Das Leihverhältnis endet an dem Tag, an dem der Leihgegenstand mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen in ordnungs- und vertragmäßigem Zustand bei SCHIEFERER oder einem anderen Bestimmungsort eintritt, frühestens jedoch mit Ablauf des vereinbarten Leihverhältnisses.

11. Schaden bzw. Verlust am Leihgerät

Wird das Gerät in einem nicht ordnungs- oder vertragsmäßigen Zustand zurückgegeben, so ist SCHIEFERER berechtigt, das Gerät sofort auf Kosten des Leihnehmers instandzusetzen oder instandsetzen zu lassen. SCHIEFERER behält sich Schadenersatz vor. Ist dem Leihnehmer die Erfüllung seiner Rückgabeverpflichtung unmöglich, so hat er einen Geldersatz (Wiederbeschaffungswert) zu leisten.

12. Stornierung

Bei einem fest vereinbarten Leihverhältnis ist die ordentliche Kündigung des Vertrages ausgeschlossen.

14. Sonstige Bestimmungen

Gerichtsstand ist das sachlich für den Sitz von SCHIEFERER kompetente Gericht. SCHIEFERER ist jedoch berechtigt, Klagen gegen den Auftraggeber auch bei dem für dessen Sitz zuständigen Gericht anzubringen. Es gilt österreichisches Recht. Erfüllungsort der Sitz von SCHIEFERER, dies auch dann, wenn Lieferung oder Zahlung an einem anderen Ort vereinbart ist. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, so bleiben die Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen mit Ausnahme dieser unwirksamen Bestimmungen gültig und rechtswirksam. Diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten auch für Rechtsgeschäfte mit Konsumenten, soweit ein Widerspruch mit den Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes nicht besteht. Vereinbarungen mit dem Verkaufs-, Liefer- und Installationspersonal von SCHIEFERER sowie mündliche Zusagen des Verkaufs-, Liefer- und Installationspersonals von SCHIEFERER binden SCHIEFERER nicht. Solche Vereinbarungen bzw. Zusagen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch ein vertretungsbefugtes Organ von SCHIEFERER. Der Auftraggeber stimmt der Verarbeitung seiner persönlichen Daten im Wege der elektronischen Datenverarbeitung ausdrücklich zu.